



VfL Goldstein 1953 e.V.

Aufnahmeantrag für Mitgliedschaft

Einfach online
ausfüllen! →



Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft für:

- ☐ Männlich
☐ Weiblich
☐ Divers

Vorname

Name

Straße / Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Geburtsdatum

gewünschtes Eintrittsdatum

Telefon

eMail

Bitte zutreffendes ankreuzen

in der Abteilung: ☐ Badminton ☐ Fitness ☐ Gymnastik ☐ Handball ☐ Herzsport ☐ Kenjutsu ☐ Modellsport
☐ Schach ☐ Schwimmen ☐ Sportakrobatik ☐ Tanzen ☐ Turnen / Parkour ☐ Volleyball ☐ Walking

mit Zusatzbeitrag: ☐ Taekwondo (pro Monat zzgl. 8€/Kinder, 10€/Erwachsene) ☐ Tennis (Beitragsinfos: www.tg-goldstein.de)

☐	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	9 € / Monat	☐	Familienbeitrag	25 € / Monat
☐	Schüler/Studenten/Azubis (mit Nachweis bis 27 Jahre)	10 € / Monat	☐	Passive Mitgliedschaft	5 € / Monat
☐	Erwachsene	12 € / Monat			

Benötigen Sie eine Bestätigung für Bildung und Teilhabe (BuT) ☐ Ja ☐ Nein

Einverständniserklärung nach **Bundesdatenschutzgesetz**: Der VfL Goldstein 1953 e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke. Die Erhebung aller Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Zweck der Mitgliederverwaltung. Erhobene, verarbeitete oder genutzte personenbezogene Daten sind alle oben eingegebenen Mitgliederdaten, sowie Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Erfolgsmeldungen und Beitragsdaten. Endet die Mitgliedschaft im Verein, werden die persönlichen Daten in der Mitgliederverwaltung gelöscht, sobald das ehemalige Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat. Zu löschende personenbezogene Daten die Kassenverwaltung betreffend, werden gem. den steuerlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre aufgehoben. Im Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Zweckbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen vom VfL Goldstein 1953 e.V. können personenbezogene Daten und Bildmaterial seiner Mitglieder in Print-, Tele- und elektronischen Medien veröffentlicht werden. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder. Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei auf Name, Foto und Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen notwendig (z.B. Einteilung in Altersklassen) Alter oder Geburtsjahrgang. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung, Finanzordnung und diesen Hinweisen stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Die Satzung und Datenschutzhinweise liegen in der Geschäftsstelle, bzw. können auf der Homepage www.vfl-goldstein.de eingesehen werden. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.

Datum / Unterschrift (bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters)

Die Annahme des Antrages kann nur bei Erteilung mit nachstehendem SEPA-Lastschriftmandat für die Beitragszahlung gewährleistet werden. Ich bin damit einverstanden, dass der VfL Goldstein 1953 e.V. einmalig 15 € Aufnahmegebühr und den jeweils fälligen Mitgliedsbeitrag für oben genanntes Mitglied ☐ halbjährlich ☐ jährlich zu Lasten meines Girokontos einzieht.

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer DE19ZZZ00000163945

Mandatsreferenz: entspricht der Mitgliedsnummer

Ich ermächtige den VfL Goldstein 1953 e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VfL Goldstein 1953 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des zu Unrecht belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (falls abweichend)

Kreditinstitut (Name)

(BIC)

IBAN:DE

Datum, Ort und Unterschrift Kontoinhaber

Auszug aus der Vereinssatzung des VfL Goldstein 1953 e.V.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus

a) aktiven Mitgliedern b) passiven Mitgliedern c) Gastmitgliedern d) Ehrenmitgliedern.

(2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich darauf beschränken, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können passive Mitglieder werden.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehen Vordruck schriftlich oder digital einzureichen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der GF. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

a) Zahlung der Vereinsbeiträge, Gebühren und Umlagen;

b) Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, der Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse;

c) gewissenhafter Ausführung der übernommenen Ämter;

d) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins; e) zusätzlicher Ableistung der vorgeschriebenen Arbeitsstunden, bzw. Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden.

f) der Verpflichtung, Änderungen der persönlichen und für die Mitgliederverwaltung relevanten Daten zeitnah zu melden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der GF.

2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom GF erlassen und geändert wird.

6) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung, kann der GF beschließen, dass die Mitgliedschaft erlischt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bis zum Ende des Halbjahres bleibt unberührt. Die ausstehenden Beiträge/Kosten werden ggf. über ein externes Unternehmen eingetrieben.

7) Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

8) Sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen sind Bringschulden.

9) Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten können, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt die Mitglieder auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des GF (§ 14). Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

(4) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Auszug aus der Finanzordnung des VfL Goldstein 1953 e.V.

§ 3 Beiträge und Beitragseinzug

(2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen und für die Mitgliederverwaltung relevante Daten zeitnah zu melden.

(6) Kann aus vom Verein nicht zu vertretenden Gründen (Konto nicht gedeckt, Konto gelöscht usw.) der Beitrag nicht eingezogen werden, wird die Rückbuchungsgebühr der einziehenden Bank dem Mitglied zusammen mit der Mahngebühr in Rechnung gestellt.

§ 5 Datenverarbeitung und -schutz

(1) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch die vereinseigene Datenverarbeitung (EDV).

(2) Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Die Daten werden an Dritte nur im Rahmen der geltenden Vorschriften (Unfallschutz, Landessportbund usw.) weitergeleitet.

VfL Goldstein 1953 e.V., Zur Waldau 12, 60529 Frankfurt am Main, Tel: 069/66113934

Bankverbindung : Frankfurter Volksbank Rhein-Main eG, BIC FFVBDEFF , IBAN DE42 5019 0000 4202 1814 79

Internet : www.vfl-goldstein.de